

# RS Vwgh 2007/11/14 2005/04/0245

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.2007

## Index

16/02 Rundfunk

## Norm

ORF-G 2001 §13 Abs1;

ORF-G 2001 §14 Abs2;

## Rechtssatz

Als entscheidendes Element der Schleichwerbung ist gemäß § 14 Abs. 2 erster Satz ORF-G 2001 zu prüfen, ob der Zuseher hinsichtlich des eigentlichen Zwecks der Erwähnung bzw. Darstellung (hier: Skiregion), also über den Werbezweck, irregeführt wurde. Ist der Werbezweck einer Sendung bzw. eines Sendungsteiles nämlich offensichtlich und wird daher der Zuschauer über den Werbezweck nicht in die Irre geführt, so liegt von vornherein keine Schleichwerbung iSd § 14 Abs. 2 ORF-G 2001, sondern Werbung iSd § 13 legcit vor.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005040245.X03

## Im RIS seit

06.12.2007

## Zuletzt aktualisiert am

08.09.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)